

Satzung des Vereins „Handwerkerinnenhaus Köln e.V.“

§ 1 Begriffsdefinition

Mitglieder = Mitfrauen

Mitgliederversammlung = Mitfrauenversammlung (Abk. MV).

Mitgliedschaft = Vereinszugehörigkeit

§ 2 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Handwerkerinnenhaus Köln e. V.**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln
- (3) Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Köln eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist,
 - a) die Erziehung sowie die allgemeine und berufliche Bildung von Frauen und Mädchen im gewerblich-technischen Bereich zu fördern
 - b) die wissenschaftliche Forschung zur Gleichstellung von Mann und Frau im Erwerbsleben zu betreiben, um die Chancengleichheit von Frauen im gewerblich-technischen Bereich einfordern und bewirken zu können
 - b) die Förderung von Mädchen und Frauen, deren gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe dauerhaft und gravierend beeinträchtigt ist, z. B. aufgrund von Behinderungen, Erkrankungen oder sozialen Benachteiligungen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch werkpädagogische Angebote, Intervention und Prävention von Schulabsentismus, gendersensible berufliche Orientierung, Beratung und die Arbeit mit dem sozialen Umfeld.
- (4) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinszugehörigkeit

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitfrauen, Fördermitfrauen und Ehrenmitfrauen.
- (2) Ordentliche Mitfrau des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (3) Fördermitfrau kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein bei der Verwirklichung seines Zwecks materiell unterstützen will.
- (3) Über die Aufnahme auf schriftlichen Antrag entscheidet der Beirat. Die Aufnahme ist der Mitfrau in Textform mitzuteilen.
- (4) Der Austritt einer Mitfrau ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Juristische Personen können in der MV nur durch eine einzelne Frau vertreten werden. Ist die Vertreterin nicht oder nicht alleine zur satzungsmäßigen Vertretung der juristischen Person berufen, muss sie eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
- (6) Die MV kann Ehrenmitfrauen ernennen. Ehrenmitfrauen müssen keinen Vereinsbeitrag bezahlen.
- (7) Wenn eine Mitfrau gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstößt, kann sie durch Beschluss des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Betroffenen muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Mitfrauen können vom Beirat aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie postalisch nicht mehr erreichbar sind oder ihre Vereinsbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlen. In der Mahnung muss auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden; sie bedarf der Textform.
- (9) Der Ausschluss ist der betroffenen Mitfrau in Textform bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann die betroffene Mitfrau innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe in Textform Einspruch einlegen und eine Entscheidung der nächsten MV verlangen. Die MV entscheidet endgültig. Die Anrufung der MV und die Anrufung eines ordentlichen Gerichts haben keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der MV oder rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts ruhen die Mitgliedschaftsrechte der betroffenen Mitfrau.

§ 6 Beiträge

Die Mitfrauen zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die von der MV erlassen wird.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der MV anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitfrauenversammlung
- der Beirat

- der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Frauen, die vom Beirat für die Dauer von 5 Jahren bestellt werden.
- (2) Die Frauen des Vorstands sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind gleichberechtigt und teilen sich die Geschäftsführung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führen die laufenden Geschäfte des Vereins und seiner Zweckbetriebe.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss
 - b) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
- (4) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Beirats. Dazu gehören insbesondere:
 - a) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken,
 - b) die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden,
 - c) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten,
 - d) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
 - e) die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall über EUR 10.000 sowie die Übernahme von Bürgschaften,
 - f) die Einstellung von leitenden Angestellten.
- (5) Immer zwei Vorstandsfrauen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (6) Vorstand und Beirat erarbeiten gemeinsam mit dem Team der Mitarbeiterinnen eine Geschäftsordnung, die vom Beirat beschlossen wird.
- (7) Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (9) Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, digitale oder fernmündliche Beratung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten angemessenen Frist oder eine Mischung der genannten Beschlussformen zulässig.

§ 9 Mitfrauenversammlung

- (1) Die MV ist mind. alle zwei Jahre vom Beirat einzuberufen. Sie wird von einem Mitglied des Beirats geleitet, solange die MV keine andere Versammlungsleitung wählt.
- (2) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10% der Mitfrauen in Textform unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der MV erfolgt in Textform durch den Beirat unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Satzungsänderungen müssen mitgeteilt werden.
- (4) Die MV ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- (5) Die MV entscheidet insbesondere:
- a) Aufgaben des Vereins (einschließlich Satzungszweck)
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Beirats
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer*in
 - d) Entgegennahme der Kassenprüfung
 - e) Wahl, Abwahl und Entlastung des Beirats
 - f) Entlastung des Vorstandes auf Basis einer Empfehlung des Beirats
 - g) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des Beirats
 - j) Beteiligung an Gesellschaften
 - k) Satzungsänderungen
 - l) Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitfrauen. Jede ordentliche Mitfrau hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist schriftlich auf eine ordentliche Mitfrau übertragbar. Eine ordentliche Mitfrau kann das Stimmrecht für sich und höchstens eine weitere ordentliche Mitfrau ausüben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Fördernde Mitfrauen nehmen an der MV mit beratender Stimme teil.
- (7) Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden ordentlichen Mitfrauen, es sei denn, in dieser Satzung ist in bestimmten Paragraphen etwas anderes geregelt.
- (8) Über jede MV ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der Protokollführerin und von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.
- (9) Der Beirat kann beschließen, Mitfrauen zu ermöglichen,
- a) an der MV ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der MV ihre Stimmen vor der Durchführung der MV schriftlich abzugeben oder
 - c) die MV ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten oder
 - d) Beschlüsse der MV durch Abstimmung in Textform zu fassen. Bei der Abstimmung in Textform sind alle ordentlichen Mitfrauen zu beteiligen und ist mit der Aufforderung eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitfrauen, die nicht dem Vorstand oder Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen MitarbeiterInnen angehören dürfen. Die Anzahl der Beirätinnen wird von der MV vor dem Beginn der Wahl festgelegt.
- (2) Die Beirätinnen werden von der MV für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Handwerkerinnenhaus Köln e.V. Kempener Str. 135 50733 Köln

- (3) Die Wahl der Beirätinnen durch die MV erfolgt einzeln, als Listenwahl, als verbundene Einzelwahl oder im Block. Auf Verlangen von einem Viertel der insgesamt anwesenden Mitfrauen entscheidet die MV über den Wahlmodus, im Übrigen der/die Versammlungsleiter*in. Bei der verbundenen Einzelwahl sind die Bewerber*innen in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl gewählt. Abstimmung im Block ist nur zulässig, wenn die Zahl der Bewerber*innen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigt und keine ordentliche Mitfrau dem widerspricht.
- (4) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Beirätinnen eine Vorsitzende für eine Amtszeit von 3 Jahren.
- (5) Im Falle eines Ausscheidens einer Beirätin können die verbliebenen Beirätinnen bis zur nächsten MV eine Ersatzbeirätin berufen.
- (6) Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere:
 - a) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
 - b) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
 - c) Bestellung und Abberufung der Vorstandsfrauen sowie der Abschluss und die Beendigung der Anstellungsverträge
 - d) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
 - e) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und Beirat
 - f) Empfehlung an die MV zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Vorstands
 - g) Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie Art der Durchführung der MV
 - h) Einladung der MV
- (7) Der Beirat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitfrauen oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (8) Mit Zustimmung der Mehrheit der Beirätinnen sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, digitale oder fernmündliche Beratung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Beirätinnen innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten angemessenen Frist oder eine Mischung der genannten Beschlussformen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Beirätinnen persönlich anwesend waren, ist den Beirätinnen ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (9) Je zwei Beirätinnen gemeinsam vertreten den Verein gegenüber den Vorstandsfrauen. Diese sind dabei im Innenverhältnis an die Weisungen des Beirats gebunden.
- (10) Die Beirätinnen können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der MV festgelegt wird.
- (11) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.
- (12) Die Beirätinnen haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der MV anwesenden Mitfrauen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein LOBBY FÜR MÄDCHEN Köln e.V., Fridolinstr. 14, 50823 Köln, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitfrauen einer MV erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand nach Zustimmung des Beirats im Innenverhältnis von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitfrauen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

§ 14 Übergangsvorschrift

- (1) Die Festlegung der Anzahl und die Wahl der Beirätinnen erfolgen erstmals in der MV, die über diese Satzungsänderung beschließt. Die Amtszeit der in dieser MV gewählten Beirätinnen beginnt mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister.
- (2) Bei der erstmaligen Wahl der Beirätinnen sind auch amtierende Vorstandsfrauen wählbar. In den Beirat gewählte Vorstandsfrauen scheiden am Tag nach der Eintragung der Satzungsänderung aus dem Vorstand aus. Bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand haben sie im Beirat kein Stimmrecht.

Köln, den 17.04.2024



Mira Sin (Vorstandsfrau)



Dr. Myriam Geißler (Vorstandsfrau)